

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2019/10/25 80b63/19a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.10.2019

#### Norm

IO §183

IO §184

IO §213

IO §216

### Rechtssatz

Mit den Bestimmungen der §§ 183 und 184 IO über die Deckung der Verfahrenskosten in Verbindung mit der unbedingten Verfahrensbeendigung nach § 213 IO und den Widerrufsgründen des § 216 IO liegt ein in sich geschlossenes Regelungssystem vor.

## **Entscheidungstexte**

• 8 Ob 63/19a

Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 Ob 63/19a

Beisatz: Ein Widerruf der rechtskräftigen Restschuldbefreiung ist unter den Voraussetzungen des § 216 Abs 1 IO möglich. Dieser Widerruf bedarf eines Antrags und ist mit gesondertem, anfechtbarem Beschluss auszusprechen. Die Nichtentrichtung der nachträglich zur Zahlung auferlegten Verfahrenskosten ist kein unter § 216 Abs IO genannter Widerrufsgrund. (T1)

Beisatz: Es fehlt damit an der Voraussetzung für eine analoge Anwendung des § 196 IO auf die

Restschuldbefreiung im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens. (T2)

Veröff: SZ 2019/101

## **Schlagworte**

auflösende Bedingung; planwidrige Lücke

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132930

Im RIS seit

11.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$